

## § 13 Vermögensanfall

<sup>1</sup>Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung dem Freistaat Bayern zu. <sup>2</sup>Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.